Textliche Festsetzungen

A Zur Art der Nutzung

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO wird das Gewerbe- und Industriegebiet zum einen auf der Grundlage der Abstandsliste zum Abstandserlass 2007 ("Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände", RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007) gegliedert; zum anderen erfolgen textliche Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen bzw. nicht zulässigen Betriebsarten entsprechend der zu diesem Gebiet entwickelten städtebaulichen Zielvorstellungen. Die Abstandsliste zum Abstandserlass ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

Nicht zulässig sind:

- 1. <u>im gesamten Gewerbe- und Industriegebiet</u>
- 1.1 Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- 1.2 Bordelle und bordellähnliche Betriebe als Gewerbetriebe aller Art gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- 1.3 Einzelhandelsbetriebe jeder Art, soweit sie als Gewerbebetriebe aller Art gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zulässig wären. Ausnahmsweise können nach § 31 Abs. 1 BauGB Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes oder eines produzierenden Betriebes zugelassen werden, sofern die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen.
 - Die Verkaufsfläche dieser Verkaufsstätte darf dabei nicht mehr als 150 m² umfassen und muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen sowie diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
- 1.4 Großflächige Freizeitbetriebe, soweit sie als Gewerbebetriebe aller Art gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zulässig wären
- 1.5 Schrottplätze und selbstständige Lagerplätze gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- 1.6 Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- 1.7 Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 und § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- 1.8 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen
- 1.9 Anlagen, die Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden und einer der Abstandsklassen I IV nach dem Anhang 1 des Leitfadens "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung Umsetzung § 50 BImSchG" (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuzuordnen sind. Der Leitfaden liegt zur jederzeitigen Einsichtnahme zusammen mit dieser Planurkunde bei der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier aus.

Nicht zulässig sind weiter:

- 2. <u>im Industriegebiet (GI)</u>
- 2.1 Betriebe der Abstandsklassen I bis III einschließlich sowie die Nrn. 39, 40, 43, 47, 65, 69, 70, 72, 76, 77, 79, und 80, der Abstandsklassen IV, die Nrn. 85, 86, 115, 127, 128 und 144 der Abstandsklasse V und die Nr. 218 der Abstandsklasse VII,
- 3. <u>im Gewerbegebiet GE 1</u>

Betriebe der Abstandsklassen I – VI einschließlich der Nr. 218 der Abstandsklasse VII

4. im Gewerbegebiet GE 2

Betriebe der Abstandsklassen I – V einschließlich sowie die Nrn. 169, 171, 172, 193, 194 und 196 der Abstandsklasse VI und der Nr. und 218 der Abstandsklasse VII

5. <u>im Gewerbegebiet GE 3</u>

Betriebe der Abstandsklassen I – IV einschließlich und die Nrn. 85, 86, 127, 128 und 144 der Abstandsklasse V und die Nr. 218 der Abstandsklasse VII

6. <u>im Gewerbegebiet GE 4</u>

Betriebe der Abstandsklassen I – V einschließlich sowie die Nr. 218 der Abstandsklasse VII

Von den übrigen in der Abstandliste aufgeführten Betrieben und Anlagen sind nur diejenigen zulässig, die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit oder Betriebscharakteristik vornehmlich in mehrgeschossigen Gebäuden betrieben werden, die durch qualitativ hochwertige Architektur die exponierte Lage zur Autobahn nutzen und so auf sich und damit auf das Gewerbe- und Industriegebiet "Talbenden - Rurbenden" aufmerksam machen wollen. Dies sind zum einen Büro- und Verwaltungsgebäude gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, zum anderen Gewerbebetriebe im Sinne von § 8 Abs. 1 BauNVO, soweit sie als Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe, Betriebe des Forschungs- und Entwicklungsbereiches, kleine hochspezialisierte Produktionsbetriebe oder Betriebe vergleichbarer Art in den dort zulässigen kleinteiligen, mehrgeschossigen Gebäuden geführt werden können.

Um die erforderliche Arbeitsruhe in den Gebäuden dieses Gebietes sicherzustellen, wird festgesetzt, dass für alle Bauteile der Außenhülle von Gebäuden ein Schalldämmmaß von mindestens 20 dB(A) nachgewiesen werden muss.

- 7. Unzulässig sind im Gewerbe- und Industriegebiet Betriebe, die in der Abstandsliste nicht aufgeführt sind, die aber hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens einer Abstandsklasse zugeordnet werden können, deren Betriebe in dem jeweiligen Teilgebiet als nicht zulässig festgesetzt sind.
- 8. Zulässig sind dagegen Betriebe, die in der Abstandsliste nicht genannt sind, die aber nach ihrem Emissionsverhalten einer Abstandsklasse zugeordnet werden können, die nach den Festsetzungen zu dem jeweiligen Teilgebiet nicht als unzulässig festgesetzt ist.
- 9. Weiterhin sind im Einzelfall Betriebe, die nach ihrem Typ einer bestimmten Abstandsklasse zuzuordnen sind, in Bereichen der nächst niedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn für diese Betriebe durch Gutachten nachgewiesen ist, dass sie hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens den Betrieben dieser nächst niedrigeren Abstandsklasse (geringeres Abstandserfordernis) vergleichbar sind.
- 10. Wohnungen im Sinne der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nur zulässig, wenn sie baulich in die Betriebsgebäude integriert sind; freistehende oder angebaute selbstständige Wohngebäude sind nicht zulässig.

B Zum Maß der Nutzung

- 1. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die festgesetzte Grundflächenzahl durch Stellplätze / Zufahrten und Nebenanlagen um bis zu 20 % überschritten werden darf. Die Befestigung der Flächen, die zu der Überschreitung der Grundflächenzahl führen, hat in wasserdurchlässiger Weise (Abflussbeiwert höchstens 0,6) zu erfolgen.
- 2. Ergänzend zu den in der Planzeichnung getroffenen Festsetzungen gilt für sämtliche Grundstücke im Plangebiet eine Baumassenzahl von 9,0 als Höchstgrenze.
- 3. Für die Höhenfestsetzung gilt der in der Planzeichnung eingetragene untere Bezugspunkt in der Verkehrsfläche. Dieser liegt bei 114,36 m ü NHN.

C Zulässigkeit von Nebenanlagen

- 1. Zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Baulinie oder Baugrenze (Vorgartenzone) im Bereich der sog. Basisstraße (Haupterschließungsstraße) sind mit Ausnahme der in den Bepflanzungsvorschriften unter D genannten Nutzungen Nebenanlagen nicht zulässig. Unter dieses Verbot fallen auch Nebenanlagen sowie Einfriedungen, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
- 2. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Ausnahme zulässig, auch außerhalb von überbaubaren Grundstücksflächen. Eine Anrechnung auf die zulässige Grundflächenzahl erfolgt nicht.
- 3. Einfriedungen sind als Ausnahme auf der Grundstücksgrenze möglich, wenn diese offen (z. B. Zaunanlage) ausgeführt werden. Der 3 m breite begrünte Bereich bleibt, wie unter D 2. beschrieben, weiterhin anzulegen.

D Bepflanzungsvorschriften zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB wird Folgendes festgesetzt:

- 1. Für die Flächen zwischen der Verkehrsfläche und der vorderen Baulinie oder Baugrenze (Vorgartenzone) im Bereich der sog. Basisstraße (Haupterschließungsstraße) gilt: diese Fläche ist zu mindestens 50 % zu bepflanzen. Soweit sie nicht zu bepflanzen ist, darf sie durch Zufahrten und Stellplätze in Anspruch genommen werden.
- 2. Entlang von Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Grün-/Ausgleichsflächen und zu Verkehrsflächen sind in einer Breite von 3 m begrünte Flächen anzulegen. Eine wasserdurchlässige Befestigung (z. B. Rasengittersteine) ist zulässig.
- 3. Entsprechend des festgesetzten Nutzungsmaßes (GRZ 0,7 zuzüglich maximal 20 % Überschreitung) sind die verbleibenden Flächenanteile der Baugrundstücke wie folgt zu gestalten: 2/3 dieser Fläche ist als Wiese (die erste Pflegemaßnahme soll nicht vor dem 30. Juni erfolgen) anzulegen. 1/3 ist mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen. Es sind 1 Strauch je m² Pflanzfläche und ein Hochstamm je 25 m² Pflanzfläche zu pflanzen. Zulässig sind:
 - a) Hochstämme bzw. Heister
 Stieleiche, Traubeneiche, Esche, Hainbuche, Winterlinde, Silberweide, Salweide, Eibe,
 Vogelkirsche
 - b) Sträucher Hartriegel, Wasserschneeball, Feldahorn, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hasel, Hundsrose, Wildrose, Weißdorn, Schlehe, Kornelkirsche

- 4. Flächenanteile der Baugrundstücke, die für betriebliche Zwecke nicht in Anspruch genommen werden und die nicht nach Nr. 3 dieser Vorschriften gestaltet werden müssen sind bis zu ihrer Inanspruchnahme einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 5. Zur Verringerung des Versiegelungsgrades sind Stell- und Fahrflächen mit geringem Ausnutzungsgrad (z. B. Besucherparkplätze, Feuerwehrumfahrten) wasserdurchlässig herzustellen.
- 6. Die zur Basisstraße gelegenen Fassaden von Gebäuden sind partiell zu begrünen soweit funktionale Gründe (Türe, Tore, Fenster, Lichtbänder) dem nicht entgegenstehen.
- 7. In den Straßen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes, die die Querschnitte von 17,50 m, 16,50 m oder 14,50 m aufweisen, sind beidseits Bäume, Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm in einem Abstand von jeweils 18 m zu pflanzen. Die Arten sind der GALK Straßenbaumliste zu entnehmen.
- 8. Der landschaftspflegerische Begleitplan vom 08.09.1993 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes, soweit er sich auf den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt und durch die textlichen Festsetzungen nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden sind. Seine Umsetzung erfolgt zeitlich zusammenhängend mit der Realisierung des Bebauungsplanes.

E Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Feldlerchen und Rebhühnern sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorzunehmen. Der Vollzug des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst zulässig, wenn die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Rebhühner wirksam sind.

Für das interkommunale Gewerbegebiet Talbenden - Rurbenden besteht ein Kompensationsbedarf von insgesamt 140.000 Ökopunkten bzw. 3,5 ha. Diese Kompensationsmaßnahmen werden über das Ökokonto "Artenschutz Stadt Düren" der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft abgegolten.

F Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 Bauordnung NW

1. <u>Werbeanlagen</u>

- 1.1 Werbeanlagen dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen oder im Luftraum über öffentlichen Verkehrsflächen angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Hinweisschilder, die zur Orientierung an den Eingängen in das Plangebiet, an Kreuzungen und Einmündungen oder sonstigen geeigneten Stellen auf ansässige Betriebe hinweisen. Diese Hinweisschilder sind in einheitlicher Größe von 20 x 80 cm auszuführen und auf je einer Tafel von je maximal 3,50 m Höhe zusammenzufassen.
- 1.2 Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Traufe oder Attika um maximal einen Meter überragen. Ihre Breite darf zwei Drittel einer Gebäudeseite nicht übersteigen. Ihre Größe ist auf maximal 20 % der Fläche einer Gebäudeseite zu beschränken. An straßenseitigen Fassaden sind nur flach auf die Gebäudeaußenwand angebrachte Werksanlagen zulässig.

- 1.3 Freistehende Werbeanlagen sind in der Höhe auf 10 m und in der Fläche auf 10 m² (Euro-Tafel) zu beschränken. Es sind maximal eine freistehende Werbeanlage je Hauptgebäudeseite und maximal vier diese Anlagen je Grundstück zulässig. Ausnahmsweise können pro 10 Meter Straßenfront eine freistehende Werbeanlage, höchstens jedoch 10 Werbeanlagen je Grundstück zugelassen werden. Als Straßenfront gilt auch die zur B 56 gerichtete Grundstücksseite. An Einfriedungen darf nun je Betrieb ein Hinweisschild in einer Größe von maximal 1,25 x 0,25 m angebracht werden.
- 1.4 Werbeanlagen, die durch grelle Farben oder durch Beleuchtung eine aufdringliche Wirkung erzeugen sowie Werbeanlagen mit wechselndem Licht (z. B. Anlagen mit Phasenschaltung, laufendem Licht oder Laserlicht) sind unzulässig.
- 1.5 Die in dieser Satzung festgesetzten Flächenmaße beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.
- 1.6 Werbeanlagen im Sinne dieser Festsetzungen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung von Waren oder Dienstleistungen oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Fahnen, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln oder Flächen. Ebenfalls erfasst sind Bemalungen und Farbgebungen von Gebäuden, die auf firmenspezifische Farben oder Signets zurückgreifen.
- 1.7 Abweichungen von den Vorschriften Ziffer 1 bis 4.6 können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden,
 - für zusätzliche Veranstaltungen für einen angemessenen Zeitraum
 - wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall eine unbeabsichtigte Härte bedeuten würde und die Abweichung mit Blick auf die mit dieser Satzung verfolgten gestalterischen Zielsetzung vertretbar ist.

Hinweise

1. Bodendenkmäler

Innerhalb des Bebauungsplanes werden Bodendenkmäler vermutet. Die Vorschriften des Denkmalschutzes sind zu beachten.

- 2. Baugrund
- 2.1 Das Planungsgebiet liegt in einem Auebereich.
- 2.2 Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- 2.3 Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger

Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten. Bereits bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller, Garage, etc.) sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen vorzunehmen. Es darf keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgen. Weiterhin dürfen keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten. Die aktive Grundwassermessstelle der RWE Power AG im Plangebiet (57078) ist zu erhalten und während eventueller Baumaßmaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit ist dauerhaft zu gewährleisten.

2.4 Erdbebengefährdung: Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 3 und geologischen Unterklasse S zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Schutzstreifen der RWE

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 4 m erreichen.

Anpflanzungen entlang der Hochspannungsleitung der RWE Deutschland AG sind so anzupflanzen, dass sie nicht bis in die Schutzzone der Leitung hineinwachsen.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Wuchsgröße erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

4. Kampfmittel

Es existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung, Laufgraben, Schützenloch und militärische Anlage). Eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegen, wird empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

5. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Bezüglich der Errichtung baulicher Anlagen an Bundesfernstraßen sind die Vorgaben des § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz über die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu beachten.

6. Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Art. 5 VogelschutzRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.

7. <u>Technische Normen</u>

Die genannten technischen Normen (DIN) liegen zur jederzeitigen Einsichtnahme zusammen mit dieser Planurkunde bei der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier aus.

Abstandsliste

Abstandsklasse I Abstand 1500 m			
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BlmSchV	Betrlebsart South	
1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)	
2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z.B. Kokereien, Gaswerke	
3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Rohelsen und zur unmittelbaren Welterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggleßanlagen	
4	4.4 (1)	Mineralöiraffinerien (#)	
Abs	tandsklasse	e II Abstand 1000 m	
Lfd. Nr.	Nr.(Spalte) 4.BlmSchV	Betrlebsart	
5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösen Schlefer	
6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne oder mehr Je Stunde im Freien (*) (s. auch Ifd. Nr. 90)	
7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen	
8	3.2 (1) (b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschließlich Stranggießen (*) (s. auch Ifd. Nrn 27 und 46)	
9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschließlich Aluminiumhütten (#)	
10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch ifd. Nr. 96)	
11	3,18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)	
12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)	
13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)	
14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)	
15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammonlak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxlden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxlden, Wasserstoff, Schwefeldloxld, Phosgen (#)	
16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)	
17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wlrkstoffe für Arznelmittel) (#)	
18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten	

19	7.12.(1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmleistung ab insgesamt 300 Kilowatt b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch ifd. Nr. 101)
21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
22		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
Abs	tandsk l asse	III Abstand 700 m
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4 BlmSchV	Betriebsart
23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmelelstung mehr als 150 MW bls max, 900 MW beträgt, auch Blomassekraftwerke (#)
24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen
26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
27	3.2 (1) (b)	Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch ifd. Nrn 8 und 46)
28	3.24 (1)	Automobil- und Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
32	4.1 (1) g)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und / oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch ifd, Nr. 71)
35		Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
36		Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr.160)
Abs	standsklass	e IV Abstand 500 m
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BlmSchV	Betriebsart
37	(1)	Kraftwerke, Helzkraftwerke und Helzwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)

	8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern oder Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
38	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannungsanlagen (*)
39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt
42	2.11(1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde.(s. auch ifd. Nr. 91)
45	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Elsen-, Temper- oder Stahlgleßerelen mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gusstelle je Tag (s. auch ifd. Nrn. 8 und 27)
47	3,11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen geschweißten Rohren aus Stahl (*)
49	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch Ifd. Nr. 14 (#)
51	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	i) 4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Plgmenten sowle von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	4.7 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit oder Brennen oder Graphltleren (#)
55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillleren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch ifd. Nr. 105)

56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln von 150 Kliogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschlchten, Imprägnleren, Kaschleren, Lackleren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amlno- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, sowelt die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Spelsefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- und Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Feder, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteisjahresdurchschnittswert
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- und Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnitt (s. auch Ifd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vlerteljahresdurchschnlttswert
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseltigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mi einer Durchsatzlelstung von 3000 Tonnen oder mehr Elnsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch sowelt nicht genehmlgungsbedürftig (s. auch ifd.nr. 34)
72	8.9 (1) a)+b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennielstung des Rotorantriebs von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Elsen- und Nichtelsenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr

73	8.12 (1+2)	Offene Anlagen zur zeltweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74	8,13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseltlgung oder Verwertung jewells über elnen Zeltraum von mehr als elnem Jahr gelagert werden
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9,11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gesteln, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78		Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79		Oberirdische Deponien(*)
80		Autokinos (*)

Abstandsklasse V Abstand 300 m

Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BlmSchV	Betrlebsart
81	1.2 (2) a) bls c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungselnrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschlinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
83	1.5 (1+2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
84	1,13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85	2.1 (1+2)	Stelnbrüche, In denen Sprengstoffe verwendet werden
86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassleren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Tin, Tuff (Trass) oder Zementklinker
88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schlefer oder Ton
89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 65)

91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplitanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzielstung von weniger als 2,5 t je Stunden sowie Elsen-, Temper- oder Stahlgleßerelen mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gusstelle je Tag (s. auch ifd. Nr. 46)
93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bel Blel und Cadmlum oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bel sonstlgen Nichtelsenmetallen (s. auch ifd. Nrn 163 und 203)
94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
95	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
96	3,15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch ifd. Nr. 10)
97	3,18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Ifd. Nr. 11)
98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schlenenfahrzeugen (*)
99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Blelakkumulatoren oder Industriebatterlezellen oder sonstigen Akkumulatoren
100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Elsen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie sonstigen Metalipulvern oder -pasten (#)
101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (I. V. m Prüfständen, s. lfd. Nrn 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
102	4.1 (2) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Selfen oder Waschmittel) (#)
103	4,2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung elnes blologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, sowelt Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr

109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten.
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materiallen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit helßem Bitumen
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materiallen auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen oder Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl.
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nIcht genehmlgungsbedürftig
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tleren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmlgungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandtelle tierlscher Herkunft
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelantine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123	7,22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vlerteljahresdurchschnitt
124	7,29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao sowle zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch sowelt nicht genehmigungsbedürftig
127	8.4 (2)	Sortleranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd.Nr. 70)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmlgungsbedürftig
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunrelnigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag.
131	8.9 (2)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracke, mlt einer Gesamtlagerfläche von 1000 Quadratmeter bls weniger als 15000 Quadratmeter oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen bls weniger als 1500 Tonnen Eisen- oder Nichtelsenschrotten
132	b)8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzielstung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133	8.15 (1+2)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt.
134	9.1 (1+2)	Anlagen, dle der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspelcher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
135	9.2 (1+2)	Anlagen, dle der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkelten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 Kubikmetern oder mehr
137	9,37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch ifd. Nr. 221)
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Elsenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt sind
141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschlchten, Imprägnleren oder Appretleren, elnschlleßlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch sowelt nicht genehmigungsbedürftig

142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100000 EW (s. auch lfd. Nr. 78)
440		Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
143		Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
144		Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kles, Ton oder Lehm
145		Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
146		Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
147		Emaillieranlagen
148		Presswerke (*)
149		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
150		Stab- oder Drahtziehereien (*)
151		Schwermaschlnenbau
152		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
153		Auslleferungslager für Tiefkühlkost (*)
154		Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
155		Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
156		Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
157		Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen
158		Frelzeltparks ohne Nachtbetrleb (*) (s. auch lfd, Nr. 36)
156		
		VI Abstand 200 m
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BlmSchV	Betrlebsart
161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinulerlich und ohne Abluftführung betrieben werden
163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch sowelt durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch ifd. Nr. 93 und 203)
164	3.8 (2)	Gleßerelen für Nichtelsenmetalle sowelt 0,5 Tonnen bls weniger 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden

165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für elnen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifschelben, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mlt Polyurethan, sowelt die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Flelsch- oder Flschwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mlt einer Produktionsielstung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteijahresdurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Spelsewürzen aus tlerlschen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeltung von Mllch sowle Anlagen mlt Sprühtrocknern zum Trocknen von Mllch, Erzeugnissen aus Mllch oder von Mllchbestandtellen, soweit 5 Tonnen Mllch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponlegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeltwelligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, sowelt in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseltigung oder Verwertung jewells über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung von >10 t / d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textillen auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
181		Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien
182		Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183		Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
184		Maschinenfabriken oder Härterelen
185		Presserelen oder Stanzerelen (*)
186		Schrottplätze bls weniger als 1000 m² Gesamtlagerfläche
187		Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188		Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189		Zimmereien (*)
190		Lacklererelen mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlacklererelen)
191		Flelschzerlegebetrlebe ohne Verarbeltung
192		Anlagen zum Trocknen von Getrelde oder Tabak unter Elnsatz von Gebläsen (*)
193		Mühlen für Nahrungs- und Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194		Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195		Mllchverwertungsanlagen ohne Trockenmllcherzeugung
196		Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197		Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
198		Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
199		Kart-Anlagen sowle Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstandsklasse VII Abstand 100 m Lfd. Nr. (Spalte) Betrlebsart Nr. 4.BlmSchV 200 7.12 (1) Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19) 201 8,1 (2) b) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder 202 8,9 (2) c) mehr je Woche 203 Anlagen zum Schmelzen, zum Legleren oder zur Rafflnation von Nichtelsenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163) 204 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe) 205 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien 206 Anlagen zur Herstellung von Kunststofftellen ohne Verwendung von Phenolharzen 207 Autolacklererelen, einschl. Karosserlebau, Insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden 208 Tischlerelen oder Schreinerelen 209 Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien 210 211 Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden 212 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmacherelen oder Schuhfabriken 213 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle 214 Spinnereien oder Webereien 215 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textillen 216 Großwäscherelen oder große chemische Reinigungsanlagen 217 Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie 218 Bauhöfe 219 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung 220 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten 221 Anlagen zur Runderneuerung von Relfen, sowelt weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)